



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Herbert Kränzlein SPD**
vom 07.05.2018

Umsetzung von EU-Recht in Landesrecht (X) – Politikbereich Klimapolitik

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele Vertragsverletzungsverfahren sind nach Kenntnis der Staatsregierung im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Klimapolitik der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (bitte jeweils eine tabellarische Aufstellung für nicht fristgerecht und nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinien, diese jeweils wiederum gegliedert nach Nummer der Vertragsverletzung, Thema und Stufe des Verfahrens)?
2. a) Wie viele der unter 1. abgefragten anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland schließen eine nicht vollumfängliche Umsetzung im Bundesland Bayern ein?
b) Welche spezifisch bayerischen Umsetzungsdefizite oder Verstöße gegen EU-Recht liegen jeweils vor?
c) Welche Maßnahmen wurden seitens des Freistaates Bayern diesbezüglich jeweils eingeleitet?
3. a) In wie vielen der unter 1. abgefragten Fälle ist nach Kenntnis der Staatsregierung eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs nach Art. 258 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfolgt?
b) In wie vielen dieser Fälle hat der Gerichtshof einen Verstoß festgestellt?
4. a) Bei welchen vom Gerichtshof festgestellten Verstößen wurde nach Kenntnis der Staatsregierung nach Art. 260 AEUV gegen Deutschland die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds verhängt?
b) In welcher Höhe wurde der zu zahlende Pauschalbetrag oder das Zwangsgeld jeweils erhoben?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**
vom 06.06.2018

1. **Wie viele Vertragsverletzungsverfahren sind nach Kenntnis der Staatsregierung im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Klimapolitik der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (bitte jeweils eine tabellarische Aufstellung für nicht fristgerecht und nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinien, diese jeweils wiederum gegliedert nach Nummer der Vertragsverletzung, Thema und Stufe des Verfahrens)?**

Für Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesregierung zuständig. Zur Anzahl der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren liegen der Staatsregierung gleichwohl Informationen aus einer elektronischen Datenbank der EU-Kommission vor, die unter dem folgenden Link abgerufen werden kann: http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm

Für den Bereich Klimapolitik nennt die Datenbank ein anhängiges Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat Deutschland zu einer nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinie:

Nummer der Vertragsverletzung	Datum des Beschlusses	Art des Beschlusses	Thema
20132240	20.11.2013	Aufforderung (Art. 258 AEUV)	ETS Directive 2003/87/EC – production of polypropylene and other polymers
	16.04.2014	Mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 258 AEUV)	

Ergänzende Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren sind in den Jahresberichten der EU-Kommission über die Anwendung des Unionsrechts zusammengestellt, die hier abgerufen werden können: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-370-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> (Jahresbericht vom 06.07.2017); https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/national_fact_sheet_germany_2016_de_0.pdf (Zusammenfassung für Deutschland zum Jahresbericht vom 06.07.2017).

2. a) Wie viele der unter 1. abgefragten anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland schließen eine nicht vollumfängliche Umsetzung im Bundesland Bayern ein?

Kein Verfahren; das genannte Verfahren betrifft keinen Verstoß in Bayern.

b) Welche spezifisch bayerischen Umsetzungsdefizite oder Verstöße gegen EU-Recht liegen jeweils vor?

Siehe Antwort zu Frage 2a.

c) Welche Maßnahmen wurden seitens des Freistaates Bayern diesbezüglich jeweils eingeleitet?

Siehe Antwort zu Frage 2a.

3. a) In wie vielen der unter 1. abgefragten Fälle ist nach Kenntnis der Staatsregierung eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs nach Art. 258 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfolgt?

Nach der Datenbank der EU-Kommission ist das Verfahren im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme; der Europäische Gerichtshof wurde bisher nicht angerufen.

b) In wie vielen dieser Fälle hat der Gerichtshof einen Verstoß festgestellt?

Siehe Antwort zu Frage 3a.

4. a) Bei welchen vom Gerichtshof festgestellten Verstößen wurde nach Kenntnis der Staatsregierung nach Art. 260 AEUV gegen Deutschland die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds verhängt?

Siehe Antwort zu Frage 3a.

b) In welcher Höhe wurde der zu zahlende Pauschalbetrag oder das Zwangsgeld jeweils erhoben?

Siehe Antwort zu Frage 3a.